

Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

gültig ab 08. November 2006

In Ergänzung zur StromGVV bzw. GasGVV gelten die folgenden Bedingungen der Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH.

I. Rechnungslegung und Verzugskosten

1. Die Rechnungslegung für den Energieverbrauch erfolgt in der Regel jährlich. Bis zur Rechnungslegung sind gleich bleibende Teilbeträge (Abschläge) zu festgelegten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Die Gemeindewerke behalten sich vor, jederzeit die Abrechnungsmethoden sowie die Zeiträume der Abrechnung, insbesondere die Ablesetermine, zu ändern. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Information an den Kunden.

Entgelt für eine jährliche Abrechnung: im Grundpreis enthalten

2. Abweichend von Ziffer 1. bietet der Grundversorger an, den Energieverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der Ziffern 2.1 bis 2.3 abzurechnen.

2.1. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

2.2. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist dem Grundversorger vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- Die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- Die Zählernummer,
- Die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber, sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird,
- Der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
- Das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

2.3. Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

3. Die Kosten pro Jahr und Zähler für unterjährige Abrechnungen gemäß § 40 EnWG ergeben sich gemäß den Entgelten für den Netzzugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz der Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

4. Die Kosten pro Jahr und Zähler für unterjährige Abrechnungen gemäß § 40 EnWG ergeben sich gemäß den Entgelten für den Netzzugang zum Gasversorgungsnetz der Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

5. Für die unterjährige Abrechnung gemäß § 40 EnWG ist eine gesonderte Vereinbarung mit der Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH notwendig.

6. Wird eine Rechnung oder ein Teilbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so hat der Kunde für schriftliche Mahnungen, den Forderungseinzug und Abschaltung/Wiederinbetriebnahme die Kosten in Höhe des Aufwandes zu bezahlen.

Die Kosten können auch pauschal berechnet werden und zwar:

- Mahnkosten:	brutto	2,50 €
- Fahrtkostenpauschale für den Forderungseinzug vor Ort:	brutto	20,00 €
- Auftragspauschale für die Verhinderung der Sperrung durch Zahlung vor Ort:	brutto	50,00 €
- Abschaltung, Wiederinbetriebnahme:		
Innerhalb der Geschäftszeiten:	brutto	100,00 €
Außerhalb der Geschäftszeiten:	brutto	150,00 €

Auf Verlangen ist dem Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis, dass dem Grundversorger die Kosten überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind, ist dem Kunden gestattet.

II. Art der Zahlung

1. Der Kunde hat die Wahl zwischen den folgenden Zahlungsweisen:

a) Lastschriftverfahren:

Im Rahmen des Lastschriftverfahrens hat der Kunde die Möglichkeit die in Rechnung gestellten Beträge und fälligen Abschläge oder ggf. Vorauszahlungen durch die Gemeindewerke von seinem Bankkonto einzuziehen zu lassen. Hierzu hat der Kunde oder ein Dritter den Gemeindewerken eine schriftliche Einzugsermächtigung zu erteilen.

b) Überweisung

Der Kunde kann alternativ die in Rechnung gestellten Beträge und fälligen Abschläge oder ggf. Vorauszahlungen auf das in der Rechnung angegebene Konto der Gemeindewerke fristgerecht überweisen. Maßgeblich ist dabei der Eingang der Zahlung auf dem Konto der Gemeindewerke zum jeweils angegebenen Fälligkeitszeitpunkt.

2. Eine Bareinzahlung ist nur bei Besitz einer Kundenkarte für den Kassensautomat möglich.

3. Die Gemeindewerke behalten sich vor, jederzeit die angegebenen möglichen Zahlungsweisen durch andere Zahlungsweisen zu ersetzen. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Information an den Kunden.

III. Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht des Kunden für Energielieferungen im Rahmen des Versorgungsvertrages besteht, solange der Versorgungsvertrag für den jeweiligen Anschluss nicht durch Kündigung oder auf andere Weise wirksam beendet wurde.

IV. Haftung

1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs.3 Satz 1 GVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

2. Soweit die Gemeindewerke für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung erleidet, aus unerlaubter Handlung haften, und dabei Verschulden der Gemeindewerke oder eines ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, gelten die Haftungsregelungen des § 18 der Verordnung über die Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - StromNAV) bzw. die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – GasNDAV) entsprechend

V. Inkrafttreten

Die vorliegenden Regelungen treten mit Wirkung zum August 2018 in Kraft.